

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragsdurchführung: Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben stellt die ACE Security uniformiertes und geschultes Personal. Das Einsatzteam wird jeweils von einem speziell weitergebildeten Einsatzleiter geführt und trifft eine halbe Stunde vor Auftragsbeginn vor Ort ein. Dienstzeit, Durchführungsform und die Anzahl des Sicherheitspersonals sind in der Auftragsbestätigung festgelegt und können nur im Einvernehmen mit dem Auftragspartner abgeändert werden.

2. Bewachung / Bewachungsumfang: Die Bewachung erstreckt sich auf die Objekte, die sich im Besitz des Auftragsgebers ist oder für die er nachweislich haftbar ist, soweit sie der ACE Security übertragen werden. Auf alle wesentlichen Veränderungen sowie auf besonders wertvolle Gegenstände hat der Auftraggeber mittels schriftlicher Mitteilung gesondert aufmerksam zu machen. Von Erweiterung oder Veränderungen der Aufgaben oder des Bewachungsobjekts ist rechtzeitig der zuständige Ansprechpartner der ACE Security zu verständigen.

3. Haftung: Die ACE Security haftet für Schäden die nachweisbar durch Verschulden oder Fahrlässigkeit seiner Angestellten in der Durchführung vertraglicher Aufgaben entstehen. Die Haftung ist gemäss allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen) und bei Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen) bis **CHF 5 Millionen**. Als Schadenssumme kann nur der jeweilige Verkehrswert angesetzt werden. Bestehen für die Schäden andere Versicherungen gehen diese der Haftung der ACE Security voraus. Es werden deren eventuelle Regressansprüche nur bis zu der von der Versicherungsgesellschaft der ACE Security anerkannten und gedeckten Summe ersetzt. Die Erledigung der Schadensfälle erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen. Der Haftungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Arbeitstages nach Feststellung sowohl schriftlich der ACE Security als auch den zuständigen Behörden angezeigt wird.

4. Rechnungsstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt im nachhinein monatlich oder nach Auftragsabschluss aufgrund der Auftragsbestätigung und des Einsatzrapportes gemäss den angebotenen Tarifen. In diesen Preisen inbegriffen sind jegliche Anforderungen des schweizerischen Gesamtarbeitsvertrages für Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen

(Sonntags- und Nachtzuschlag, Urlaubs- und Krankenvertretung, Sozialleistungen und Versicherungsprämien). Für eventuell anfallende Überstunden, mehr als 9 Stunden pro Schicht, beträgt der anrechenbare Zuschlag 25%. Ebenso sind Rundgangserweiterungen und Arbeiten die über dem vereinbarten Dienst hinausgehen oder eine Erschwernis darstellen zuschlagspflichtig. Die Zahlungsbedingungen sind gemäss der Auftragsbestätigung ohne Abzüge einzuhalten.

5. Kündigung: Der Auftrag gilt für die Dauer von einem Jahr oder nach Vereinbarung, ab Auftragsbeginn und ist spätestens 3 Monate vor Ablauf beiderseits kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Bei Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung ist die ACE Security berechtigt, nach Frist von einer Woche, vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten. Muss die ACE Security aus lokalen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Leistungen einstellen, so ist sie zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist berechtigt.

6. Verpflegung: Die Verpflegung des sich im Einsatz befindenden Personals (eine Mahlzeit und Getränke) pro Schicht wird grundsätzlich vom Auftraggeber übernommen.

7. Meldeadresse: Veränderungen der Kontaktpersonen müssen der ACE Security unverzüglich bekannt gegeben werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen wie Namen, Adressen und Rufnummern umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. Schlüssel: Die zur Dienstauführung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos in doppelter Anfertigung zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind unbrauchbar gewordene Schlüssel zu ersetzen. Für Schlüsselverlust und für vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen durch das Wachpersonal haftet die ACE Security im Rahmen der im Punkt 3. beschriebenen Haftungen.

9. Gewerbliche Schutzbestimmung: Der Auftraggeber verpflichtet sich, das von der ACE Security beigestellte Sicherheitspersonal während der Dauer des Auftrages und ein Jahr nach Auflösung des selben nicht in seine Dienste zu übernehmen oder durch Dritte in seinem Unternehmensbereich beschäftigen zu lassen.

10. Gerichtsstand: Die AGB der ACE Security unterstehen Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Kloten.